

BGE 73 I 117

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_117

FR: ATF 73 I 117

IT: DTF 73 I 117

Volltext

116 Staatsrecht. Frieden; es muss (EGGER .Alt. 378 Noten 17-20) die religiöse Erziehung auch von den vormundschaftlichen Behörden als Teil der Gesamterziehung betrachtet werden, weshalb wenn immer möglich schon ein Vormund gleicher Konfession zu wählen ist und weshalb Kinder, besonders auch Pflegekinder in einer Familie des gleichen Bekenntnisses unterzubringen sind. Dieselbe Auffassung wird vertreten von KAUFMANN (Kommentar zu .Alt. 378 Note 26), von M. HOERNI (Über die religiöse Erziehung bevormundeter Kinder, Festgabe für EGGER S. 231, 236 ff.) sowie in einem Entscheid der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 19. Juni 1944 (veröffentlicht in Zeitschrift für Vormundschafswesen Bd. 1 S. 63 Nr. 17). Dass sich das Mädchen Silvia Boog bereits seit November 1944 bei den Pflegeeltern aufgehalten hat, hinderte die kantonalen Behörden nicht, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen, sobald sie der Tatsache gewahr wurden, dass das Kind von den Pflegeeltern in einer andern Konfession erzogen würde. Es wurde damit keine mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbare Voraussetzung für die Adoption aufgestellt. e) (Zulässigkeit. sofortiger Wegnahme des Kindes und seiner Unterbringung an einen andern Pflegeplatz). 4. - Die auf die dargelegten Gründe gestützte Verweigerung der Ermächtigung zur Kindesannahme widerspricht daher .Alt. 4 BV nicht. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, wie es sich mit der weiteren, aus .Alt. 378 Abs. 3 ZGB abgeleiteten Begründung des angefochtenen Entscheides verhält, d. h. ob bereits in der Unterbringung des Kindes Silvia Boog eine Verfügung über dessen religiöse Erziehung lag, für welche die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde eingeholt werden müssen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. Garantie des verfassungsmässigen Richters. N° 13. 11'7 V. GARANTIE DES VERFASSUNGSMÄSSIGEN RICHTERS GARANTIE DU JUGE CONSTITUTIONNEL 13. Auszug aus dem Urteil vom 7. März 1947 t S:Koclf gegen Staatsanwaltschaft und Obergericht des Kantons Thurgau. § 2 tkurgatfiUJche8 EG BtGB, wonach falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB) durch die Bezirksgerichte zu beurteilen ist und nur in besonders schweren Fällen an das Geschwornengericht überwiesen werden kann, verstösst nicht gegen § 53 KV. La § 2 ae la Zai tkurgovienne a'introduction au OP, selon lequelJa denonciation calomnieuse (art. 303 CP) releve des tribunaux de district et ne peut etre deferee a. la. Cour d'assises que dans des cas particulierement graves, ne viole pas le § 53 Ost. cant. n § 2 della Zegge turgovie8e a'introduzione del OP, secondo cui Ja denunea mendace (art. 303 CP) e un reato dieompetenza dei tribunali distrettuali ehe puoessere deferito alla Corte d'assise solo in casi di particolare gravitaS, non viola il § 53 deUa Cost~ cant. Koch wurde dem Bezirksgericht KreuzUngen überwiesen und von diesem sowie auf Berufung hin vom Obergericht des Kantons Thurgau wegen falscher Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Er führte gegen das Urteil des Obergerichts staatsrechtliche Beschwerde, wobei er unter anderem geltend machte, es verletze § 53 der

Kantons- verfassung; denn nach dieser Bestimmung hätte er dem. Geschwornengericht überwiesen werden sollen. § 2 EG StOB sehe zwar vor, dass das Verbrechen der falschen Anschuldigung von den Bezirksgerichten und nur in besonders schweren Fällen vom Geschwornengerichte zu beurteilen sei. Diese Vorschrift sei jedoch verfasSungs- widrig. 118 Staatareoh. A~ den Erwägungen: , 1. - Die Verfassung des Kantons Thurgau von 1869 bestimmt in § 53: «Die Beurteilung von Strafprozessen wird nach der nähern Ausscheidung des Gesetzes übertragen: a) in Fällen von Polizei- und korrektionellen Vergehen den bezirksgerichtlichen Kommissionen und den Bezirksgerich- ten, beziehungsweise dem Obergerichte; b) in Fällen von Verbrechen dem Gesohwomengerichte.» Ob es mit dieser Vorschrift vereinbar war, den Be- schwerdeführer statt dem Gesehwornengerichte dem Be- zirksgerichte zu überweisen, hat der Staatsgerichtshof grundsätzlich frei zu überprüfen. Dabei soll er freilich, wie immer bei der Auslegung kantonaler Verfassungsnormen der vorliegenden Art, nicht ohne Not von der Auffassung der obersten zur Auslegung der Verfassung berufenen kantonalen Behörde abweichen (BGE 51 I 224). Daher ist § 2 EG StGB, durch den der thurgauische GlOsse Rat und das Volk die erwähnte Verfassungsbestimmung ausgelegt haben, beim Entscheide der streitigen Frage mitzubersuechtigen. Diese Gesetzesvorschrift erklärt zur Beurteilung verschiedener vom Strafgesetzbuche als Ver- brechen bezeichneter Delikte, darunter der falschen An- schuldigung (Art. 303 StGB), die Bezirksgerichte zuständig, mit der Einschränkung, dass in besonders schweren Fällen auch diese Verbrechen an das Geschwornengericht über- wiesen werden können. Diese Ordnung der Zuständigkeit lässt sich mit § 53 der Verfassung schon deshalb vereinbaren, weil dort die « nähere Ausscheidung» der vom Gesehwornengerichte und der von den anderen Gerichten zu beurteilenden Fälle dem Gesetze vorbehalten wird. Das heisst, das Gesetz werde bestimmen, was als « Polizei- und korrektionelles Vergehen» einerseits und was ~ « Verbrechen» andererseits zu gelten habe. Da die Ordnung der Zuständigkeit der kantonalen Gerichte Sache der Kantone ist (Art. 64bia BV, Garantie dee ;verfassungsmilssigen Riohters. No 13. 119 Art. 343, 365 StGB), kommt diese Ausscheidung dem kan- tonalen Gesetze, nicht dem schweizerischen Strafgesetz- buche zu. Das kantonale Gesetz darf zur Ordnung der sach- lichen Zuständigkeit der Gerichte einen anderen Begriff des Verbrechens verwenden als das Strafgesetzbuch ihn für seine eigenen Zwecke aufstellt. Das tut § 2 EG StGB, indem er gewisse strafbare Handlungen, die nach Art. 9 Abs. I StGB Verbrechen im Sinne des Bundesrechts sind, bloss «in besonders schweren Fällen» als Verbrechen im Sinne von § 53 lit. b KV behandelt wissen will. Die Ver- fassungsnorm hindert ihn daran nicht, denn sie kann unter dem Verbrechen deshalb nicht dail gleiohe verstehen wie das Strafgesetzbuch, weil bei ihrem Erlasse die Gesetz- gebung über das Strafrecht Sache der Kantone war. Der thurgauische Gesetzgeber legt den Begriff des Verbrechens im Sinne des § 53 lit. b KV nicht augenscheinlioh falsch aus, wenn er darunter nooh heute versteht, was die Ver- fassung im Jahre 1869 sagen wollte. Schon unter der Iferr- schaft des kantonalen Strafrechts war für die Fälle wis- sentlich falscher Beschuldigung (§§ 220, 221 thurg. StrG) das Geschwornengericht nur dann zuständig, wenn die Beschuldigung sich auf« Vergehen, welche in die ,Kompe- tenz des Geschwornengerichtes gehören », bezog (§ 1 Ziff. 28 des Kompetenzgesetzes vom 30. Oktober 1922 für den Strafprozess; vgl. auch § 1 Ziff. 28 des Kompetenz- gesetzes vom 10. November 1872), während die «wissent- lich falsche Beschuldigung, mit Beziehung auf Vergehen, welche in die Kompetenz des Bezirksgerichtes oder der bezirksgerichtlichen Kommission fallen », durch die Be- zirksgerichte zu beurteilen war (§ 2 Ziff. 23 Kompetenz- gesetz von 1922; vgl. auch § 2 Ziff. 23 Kompetenzgesetz von 1872).

Amtsmissbrauch (§ 274 thurg. StrG) fiel « in schwereren Fällen » in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts (§ 1 Ziff. 32 beider Kompetenzgesetze), « in leichteren Fällen » dagegen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte (§ 2 Ziff. 36 beider Kompetenzgesetze). Ob die wissentlich falsche Beschuldigung, jemand habe sein Amt missbraucht, vom Oeschwomengerichte oder vom Bezirksgerichte zu beurteilen war, hing also davon ab, ob der behauptete Amtsmissbrauch als « schwerer » oder ob er als « leichter » Fall betrachtet wurde. § 2 EO StOB stellt nun zwar nicht mehr darauf ab, ob der behauptete Amtsmissbrauch, sondern ob die falsche Anschuldigung schwerer oder leichter ist. Allein damit macht er letzten Endes doch nichts anderes als die Kompetenzgesetze von 1872 und 1922: Die Behörden sollen abwägen, ob ein Fall schwer genug ist, um die Einberufung des Geschworenengerichts zu rechtfertigen. Durch Beibehaltung dieser altergebrachten Unterscheidung verletzt § 2 EO StOB die Kantonsverfassung umso weniger, als der Strafrahmen des Art. 303 StOB nicht enger ist als jener der §§ 220 und 221 thurg. StrG. Wie schon unter kantonalem Rechte kann es auch heute neben schwersten auch leichteste Fälle falscher Anschuldigung geben, wobei im einen Falle eine schwere Zuchthausstrafe, im anderen Falle nur eine leichte Gefängnisstrafe in Frage kommt.

VI. VERFAHREN PROCEDURE Vgl. Nr. 12. - Voir n° 12. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE I.

BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 14.

Urten vom 13. Innl 1947 i. S. Einwohnergemeinde Kerns gegen eJdg. Steuerverwaltung. Btempelabgaben auf Kassenobligationen und deren Ooupona: Begriff der Kassenobligationen. »roits de timbre BUR des obligationB de caiaße a kurs coupona : Notion de l'obligation de caisse. DWitto di bollo IJUe obbligazioni di cassa 13 Wro cedole: Concetto dell'obbligazione di cassa. A. - Seit 1933 pflegt die Gemeinde Kerns Gemeindeaufgaben, für die ihr die erforderlichen Mittel fehlen, von Fall zu Fall durch Darlehen zu finanzieren, die sie sich von Gemeindebürgern gewähren lässt, meist in runden Beträgen die sich im Rahmen von Fr. 500.- bis Fr. 50,000.- bewegen. Die Darlehen sind beidseitig auf einen Monat kündbar und werden zu einem Satz verzinst, der ein Viertel Prozent unter dem Satze liegt, zu dem die Obwaldner Kantonalbank Gemeinde-Darlehen gewährt. Es werden darüber Schuldscheine als gestellt, die im wesentlichen diese Darlehensbedingungen wiedergeben. Am 31. Dezember 1944 machte der Gesamtbetrag dieser Darlehen rund

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.